

## **Aufhebung Zivilschutzreglement**

Beschluss; Direktion Sicherheit

### **Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament**

#### **1. Ausgangslage**

Das bestehende Zivilschutzreglement wurde vom Parlament am 12. September 1994 beschlossen. Seither haben die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene geändert. Im Kanton Bern gilt heute das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz KBZG vom 24. Juni 2004. Es verpflichtet in seinem Artikel 81 die Gemeinden, die nötigen Anpassungen an die neuen Vorgaben vorzunehmen.

#### **2. Regelung in einer Verordnung des Gemeinderates, Aufhebung des bisherigen Reglements**

Die heutigen Grundlagen des Bundes und des Kantons Bern regeln den Bevölkerungs- und Zivilschutz sehr detailliert (siehe etwa Art. 22 ff., 36, 42, 47, 53, 66, 77 KBZG und Art. 10, 19 der kantonalen Zivilschutzverordnung KZSV). Das Einzige, was die Gemeinde regeln kann, ist die Organisation. Sogar dort sind gewisse Vorgaben gemacht (siehe z.B. Art. 15 KBZG).

Die Gemeinde Köniz hat also heute im Bereich Zivilschutz nur noch einen kleinen Regelungsspielraum. Die Fragen, die auf Gemeindeebene noch geregelt werden müssen, haben eine relativ geringe Bedeutung. Der Gemeinderat ist der Ansicht, der Erlass eines Reglements durch das Parlament sei heute nicht mehr nötig und auch nicht mehr sinnvoll. Er schlägt deshalb dem Parlament vor, das bisherige Reglement aufzuheben. Die nötigen Punkte sollen inskünftig in einer Verordnung des Gemeinderats geregelt werden.

Die Grundlage für dieses Vorgehen bildet Artikel 52 des kantonalen Gemeindegesetzes. Er lautet wie folgt: „Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen.“

Zur besseren und vollständigeren Information gibt der Gemeinderat dem Parlament die neue Verordnung ab.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Zivilschutzreglement vom 12. September 1994 wird per 31. Dezember 2009 aufgehoben.

Köniz, 4. November 2009

Der Gemeinderat

#### **Beilage**

– Zivilschutzreglement, Totalrevision (synoptische Darstellung)

# Zivilschutzreglement, Totalrevision

---

Bisheriger Text

DER GROSSE GEMEINDERAT VON KÖNIZ

Erlässt, gestützt auf Artikel 66 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 und auf das Organisationsreglement vom 28. Juni 1993 sowie auf die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen über den Zivilschutz, folgendes

## ZIVILSCHUTZREGLEMENT

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Zweck Dieses Reglement ordnet Aufgaben und Zuständigkeiten der Zivilschutzorgane.

#### Art. 2

Organe Die Zivilschutzorgane sind:

- Der Gemeinderat
- Der Zivilschutzchef / die Zivilschutzchefin
- Die Abteilung Zivilschutz + Wehrdienste

Neuer Text, Entwurf

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24. Juni 2004, die kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27. Oktober 2006 sowie Art. 60 Bst. m der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgende

## Zivilschutzverordnung

### I. Grundsätze und Organisation

#### Art. 1

Zweck Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinde im Zivilschutz.

#### Art. 2

Aufgebot Die Schutzdienstpflichtigen können aufgeboten werden

- bei Katastrophen und in Notlagen,
- für Instandstellungsarbeiten,
- für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

#### Art. 3

Zuständigkeiten Die Gemeindeaufgaben im Zivilschutz werden erfüllt durch:

- Die Zivilschutzorganisation,
- die Zivilschutzstelle,
- den Gemeinderat.

Zivilschutz- organisation	<p><b>Art. 4</b></p> <p>1 Die Gemeinde Köniz bildet eine eigene Zivilschutzorganisation.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann die Zusammenlegung oder die Zusammenarbeit mit Zivilschutzorganisationen anderer Gemeinden nach Anhörung des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern beschliessen.</p>
------------------------------	--

**Erläuterungen zu „neu“ Art. 4 Abs. 2:**

Die Zustimmung des Kantons ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, es ist jedoch sinnvoll, die Meinung des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) einzuholen, da es gleichzeitig auch Beratung und anderweitige Unterstützung anbietet.

Aus- und Weiter- bildung	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Zivilschutzorganisation führt die Aus- und Weiterbildungen für die Schutzdienstpflichtigen im Regionalen Ausbildungszentrum Köniz durch.</p>
--------------------------------	--

**II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

**Art. 3**

Gemeinderat	<p>1 Der Gemeinderat vollzieht die ihm von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben des Zivilschutzes. Er übt die Aufsicht über die Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde aus.</p> <p>2 Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Personelles</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahl des Zivilschutzchefs/der Zivilschutzchefin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin</li> <li>– Ernennung der Stabsmitglieder der Ortsleitung, der Quartierchefs/der Quartierchefinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen</li> </ul>	Gemeinderat
-------------	--	-------------

**II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

**Art. 6**

Gemeinderat	<p>1 Der Gemeinderat vollzieht die ihm von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben des Zivilschutzes. Er übt die Aufsicht über sämtliche Tätigkeiten im Zivilschutz aus.</p> <p>2 Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Die Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) der Kommandantin oder des Kommandanten der Zivilschutzorganisation sowie einer oder mehrerer Stellvertretungen;</li> <li>bb) der Leiterin oder des Leiters der Zivilschutzstelle.</li> </ul>
-------------	--

- Wahl der Vertrauensärzte / Vertrauensärztinnen
- Wahl des Zivilschutzstellenleiters/der Zivilschutzstellenleiterin
- Erstellung eines Pflichtenheftes für den Zivilschutzchef/die Zivilschutzchefin

- b) Die Genehmigung eines Pflichtenheftes für die Kommandantin oder den Kommandanten der Zivilschutzorganisation sowie deren Stellvertretungen.

**Erläuterungen zu „alt“ Bst. a:**

Die Ortsleitung, den Quartierchef und Vertrauensärzte gibt es nicht mehr.

- c) Die Genehmigung des Leistungsauftrags für die Zivilschutzorganisation.
- d) Die Genehmigung der Verzeichnisse über die Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

**Erläuterungen zu „neu“ Bst. d:**

Diese Aufgabe wurde neu eingefügt, da sie gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. c KZSV vom Gemeinderat geregelt werden muss.

- b) Aufgebot der Zivilschutzorganisation
  - zur Hilfe bei Katastrophen und andern Notlagen
  - zur Unterstützung der Wehrdienste bei Grossereignissen
  - bei einem Kriegereignis
  - zur nachbarlichen Hilfe

- e) Das Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen
  - aa) bei Katastrophen und in Notlagen,
  - bb) für Instandstellungsarbeiten,
  - cc) für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.
 Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit delegieren.

**Erläuterungen zu „neu“ Bst. e:**

Das Aufgebot bei einem Kriegereignis erfolgt heute durch den Bundesrat (Art. 27 Abs. 1 BZG), es wird daher nicht mehr erwähnt.

Die Möglichkeit der Delegation wurde neu eingefügt, da der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 41/00 vom 20. Dezember 2000 das Aufgebot des Zivilschutzes zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen (heute: Katastrophen und Notlagen) bereits an den Katastrophenführungsstab (heute: GFO) delegiert hat. Mit der Delegationsmöglichkeit wird die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

- c) Hilfesuche bei Katastrophenlagen

- die Gesuchstellung für überörtliche oder militärische Hilfeleistung

**Erläuterungen zu „alt“ Bst. c:**

Die Gesuchstellung für überörtliche oder militärische Hilfeleistung ist in Art. 2 VKaNo geregelt und wird hier daher nicht mehr erwähnt.

d) Antragstellung an die zuständigen Instanzen

- zur Genehmigung von Projekten für die Erstellung bzw. Aenderung, Erneuerung und Ausrüstung von Schutzräumen und Anlagen

f) Einreichung von Gesuchen an die zuständigen Instanzen

- aa) für die Erstellung, Änderung, Erneuerung, Ausrüstung und Aufhebung von öffentlichen Schutzräumen und Anlagen;
- bb) für den Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c.

**Erläuterungen zu „neu“ Bst. f:**

Bst. f/bb des neuen Textes wurde eingefügt, da gemäss Formular „Gesuchsteller Gesuch um Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft“ des BSM ein Gemeinderats- oder Verbandsratsbeschluss vorliegen muss, der das Gesuch des Nutzniessers zur Bewilligung empfiehlt, bevor das BSM über das Gesuch entscheidet.

Einsätze von Zivilschutzorganisationen zugunsten der Gemeinschaft müssen die Voraussetzungen der Verordnung des Bundesrats vom 5. Dezember 2003 über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG) erfüllen. Das heisst, dass der Gemeinschaftseinsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenzieren darf, mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dienen muss, das unterstützte Vorhaben darf zudem nicht überwiegend dem Ziel der Geldmittelbeschaffung dienen und die Gesuchstellenden dürfen ihre Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln bewältigen können (Art. 2 VEZG). Erläuterungen zu diesem Artikel sind nirgends zu finden. Gemäss telefonischer Auskunft von Fritz Marthaler des BSM vom 24. Juni 2009 gibt es im Kanton noch keine weiteren Vorschriften für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, eine entsprechende Verordnung sei aber in Arbeit. Es sei geplant, dass diese im Frühling 2011 im Grossen Rat behandelt und am 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt werde - entsprechend den Änderungen auf Bundesebene.

Gemäss Fritz Marthaler bedeutet die Formulierung, Gemeinschaftseinsätze dürfen „nicht überwiegend dem Ziel der Geldmittelbeschaffung“ dienen, dass ein Einsatz zugunsten der Gemeinschaft zwar für kommerzielle Veranstaltungen erbracht werden darf, es müsse sich jedoch um Aufgaben handeln, die dem Zivilschutz entsprechen (z.B. Aufbau der Infrastruktur, Betreuung, Verkehrsregelung etc., nicht hingegen Verkauf von Esswaren/Getränken oder Putzarbeiten etc.). Die zuständige Gemeindebehörde müsse sich mit dem Organisationskomitee über die Entschädigung einigen (Beispiel Gemeinde Ins: Fr. 40.- pro Tag und Person, wenn Verpflegung mit dabei ist, ansonsten Fr. 50.-). Bei den Bieler Laufftagen sei der Zivilschutz ein wesentlicher Bestandteil der Hilfe. Dies laufe seit Jahren unter „Ausbildung“, wobei auch dort nur Aufgaben des Aufbaus der Infrastruktur und der Betreuung wahrgenommen werden.

- zur Dispensation von Angehörigen der Armee vom aktiven Militärdienst zugunsten einer Spezialisten- oder Kaderfunktion in der Zivilschutzorganisation

- g) Anzeigeerstattung bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung.

- zur Bestrafung bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die einschlägigen Vorschriften und Anordnungen von Bund und Kanton
- betreffend Voranschlag des Zivilschutzes
- zur Genehmigung der Zivilschutzplanung

**Erläuterungen:**

Den Fall der „Dispensation von Angehörigen der Armee vom aktiven Militärdienst zugunsten einer Spezialisten- oder Kaderfunktion in der Zivilschutzorganisation“ wie auch die Zivilschutzplanung gibt es nicht mehr.

## e) Beschlussfassungen

- über die Erstellung der durch die zuständigen Instanzen bewilligten Bauten
- über Werbung, Aufklärung und Information in Zivilschutz-Angelegenheiten
- über den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen
- über Beschwerden betreffend die Verpflichtung zur Uebernahme einer Funktion sowie die Einteilung und Entlassung von Schutzdienstpflichtigen
- über die Sold- und Entschädigungsordnung für den Zivilschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
- über Verwarnungen bei Widerhandlungen gegen einschlägige Gesetzesbestimmungen
- über den jährlichen Rechenschaftsbericht des Zivilschutzchefs/der Zivilschutzchefin

## h) Beschlussfassung

- aa) über die Erstellung der durch die zuständigen Instanzen bewilligten Zivilschutzbauten.
- bb) über die Entschädigung für die Kommandantin oder den Kommandanten der Zivilschutzorganisation, deren Stellvertretungen und die Fachbereichsverantwortlichen.

**Erläuterungen:**

Viele Bestimmungen des bisherigen Textes können gestrichen werden:

- Werbung, Aufklärung und Information (Lemma 2) ist nicht mehr Aufgabe des Gemeinderats.
- Bei Widerhandlungen gegen Gesetzesbestimmungen wie auch beim Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen (Lemma 3) erhebt die Kommandantin oder den Kommandanten der Zivilschutzorganisation Anzeige.
- Über Beschwerden (Lemma 4) entscheidet ohnehin der Gemeinderat, was hinten in Art. 13 festgelegt ist.
- Der Rechenschaftsbericht (Lemma 7) existiert nicht mehr, gemeint ist der heutige Verwaltungsbericht.
- Die Sold- und Entschädigungsordnung für den Zivilschutz (Lemma 5) kann aufgehoben werden, da das meiste heute vom Bund geregelt wird (Art. 4 Zivilschutzverordnung, ZSV, SR 520.11, und Verordnung über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz, FGSV, SR 520.112). Die dem Gemeinderat noch verbleibende Aufgabe ist in neu Bst. h/bb geregelt.

**Art. 4**

Zivilschutz-  
chef/Zivil-  
schutzchefin

- 1 Der Zivilschutzchef/die Zivilschutzchefin ist im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen für die gesamten Zivilschutzbelange gegenüber dem Gemeinderat verantwortlich.
- 2 Der Zivilschutzchef/die Zivilschutzchefin besorgt Vorprüfung und Antragstellung in all jenen Belangen, deren Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates oder höheren Instanzen liegt.
- 3 Der Aufgabenkreis des Zivilschutzchefs/der Zivilschutzchefin umfasst insbesondere:
  - Durchführung und periodische Nachführung der Zivilschutzplanungen und Einsatzdossiers.
  - Personalplanung
  - Erstellen der Pflichtenhefte für die Angehörigen des Ortsleitungsstabes
  - Erstellen des jährlichen Programmes für die Wiederholungskurse
  - Antragstellung an den Gemeinderat für ein mögliches Aufgebot der Zivilschutzorganisation gemäss Art. 3 Ziff. 2b
  - Erstellen eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an den

**Art. 7**

Kommandan-  
tin oder Kom-  
mandant der  
Zivilschutz-  
organisation

- 1 Die Kommandantin oder der Kommandant der Zivilschutzorganisation führt die Zivilschutzorganisation und ist für die gesamten Zivilschutzbelange gegenüber dem Gemeinderat verantwortlich.
- 2 Sie oder er ist für die Vorprüfung und Antragstellung in all jenen Belangen zuständig, deren Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates oder höherer Instanzen liegt.
- 3 Sie oder er ist zuständig für den Erlass der Pflichtenhefte für die Fachbereichsverantwortlichen.
- 4 Sie oder er ist zuständig für den Erlass von Verfügungen, soweit nicht diese Verordnung oder besondere Erlasse andere Organe bezeichnen.

## Gemeinderat

- 4 Selbständig entscheidet der Zivilschutzchef/die Zivilschutzchefin in folgenden Belangen:
- Einteilung der Zivilschutzpflichtigen
  - Ernennung der Funktionsträger, die nicht in den Aufgabenbereich des Gemeinderates fallen
  - Weiterbildung von Zivilschutzpflichtigen
  - Leihweise Abgabe der persönlichen Ausrüstung
  - Benützung von Ausrüstungen, Material und Anlagen für zivilschutzfremde Zwecke
  - Erstellen von Pflichtenheften für den Leitungsstab

**Erläuterungen:**

Die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten werden ohnehin in einem Pflichtenheft festgelegt, sie sind daher hier nicht zu wiederholen.

**Art. 5**

Abteilung  
Zivilschutz +  
Wehrdienste

- 1 Als administratives Organ für Zivilschutzangelegenheiten amtiert als Dienststelle innerhalb der Abteilung Zivilschutz + Wehrdienste die Zivilschutzstelle.
- 2 Der Leiter/die Leiterin der Zivilschutzstelle ist von Amtes wegen Sekretär/Sekretärin im Stab der Ortsleitung.
- 3 Die Zivilschutzstelle erfüllt in erster Linie die in den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften aufgeführten Aufgaben des Zivilschutzes, soweit diese nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind
- 4 Der Zivilschutzstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Erledigung sämtlicher administrativer Arbeiten
  - Führung des Sekretariates Stab Ortsleitung
  - Erledigung des Kontrollwesens

Zivilschutz-  
stelle

**Art. 8**

- 1 Die Zivilschutzstelle vollzieht die administrativen Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.
- 2 Die Aufgaben der Zivilschutzstelle ergeben sich aus deren Stellenbeschreibungen sowie aus den Vorschriften von Bund, Kanton und den Weisungen des Regionalen Ausbildungszentrums.



- Unterhalt und Verwaltung des Materials und der Anlagen
- Budgetkontrolle
- Vorbereitung und Durchführung der vom Gemeinderat erlassenen Zivilschutzaufgebote gemäss Art. 3 Ziff. 2b
- Administrative Vorbereitung und Betreuung der Ausbildungs- und Wiederholungskurse
- Kontrolle und Weiterleitung der Kursabrechnungen
- Führen der Zuweisungsplanung
- periodische Schutzraumkontrolle in Zusammenarbeit mit dem Bauinspektorat
- Entlassung aus der Zivilschutzdienstpflicht
- Antragstellung zur Befreiung von der Schutzraumbaupflicht aufgrund der Zuweisungsplanung und in Absprache mit dem Bauinspektorat

5 Die Zivilschutzstelle entscheidet endgültig in folgenden Belangen:

- Verschiebungs- und Dispensationsgesuche für Ausbildungs- und Wiederholungskurse in ihrem Zuständigkeitsbereich

**Erläuterungen:**

Abs. 1 des bisherigen Textes wurde gestrichen, da dies bereits in der Verwaltungsorganisationsverordnung (VOV) festgelegt ist.

Abs. 2 des bisherigen Textes ist veraltet, die Ortsleitung gibt es nicht mehr.

Die einzelnen Aufgaben der Zivilschutzstelle werden in der Stellenbeschreibung festgelegt, sie sind hier nicht zu wiederholen.

**III. Bauliche Massnahmen**

**Art. 6**

Privater  
Schutz-  
raumbau

<sup>1</sup> Mit dem Vollzug der baulichen Massnahmen im privaten Schutzraumbau – soweit es Sache der Gemeinde ist – wird das Bauinspektorat beauftragt, wobei gemäss Art. 5 Ziff. 4 die Zivilschutzstelle über die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht Antrag zu

Privater  
Schutz-  
raumbau

**III. Bauliche Massnahmen**

**Art. 9**

<sup>1</sup> Für den Vollzug der den Gemeinden obliegenden baulichen Massnahmen im privaten Schutzraumbau ist das Bauinspektorat zuständig. Es hat dazu die Stellungnahme der Zivilschutzorganisation einzuholen.

stellen hat.

- 2 Ueber jeden abgenommenen Schutzraum ist der Zivilschutzstelle für die Zuweisungsplanung das erstellte Abnahmeprotokoll zuzustellen.
- 3 Die Höhe der Ersatzabgaben bei einer Befreiung von der Schutzraumbaupflicht richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und wird vom Bauinspektorat festgelegt.
- 4 Das Bauinspektorat unterstützt die Zivilschutzstelle bei den periodischen Schutzraumkontrollen in fachlicher Hinsicht.

#### **Art. 7**

Anlagen und Einrichtungen der Zivilschutzorganisation

Für die fach- und vorschriftsgemässe Erstellung der bewilligten Anlagen und Einrichtungen sowie die Renovationen und Erneuerungen der bestehenden ZS-Bauten ist die Direktion Gemeindebauten auf Antrag der Zivilschutzstelle zuständig.

#### **IV. Kontrollwesen**

##### **Art. 8**

Verfahren

- 1 Das Verfahren im Kontrollwesen richtet sich nach den eidgenössischen Vorschriften.
- 2 Die Einwohnerkontrolle und der Sektionschef / die Sektionschefin melden der Zivilschutzstelle laufend die Mutationen.

- 2 Das Abnahmeprotokoll jedes Schutzraums ist der Zivilschutzorganisation für die Zuweisungsplanung zuzustellen.
- 3 Die Höhe der Ersatzabgaben bei einer Befreiung von der Schutzraumbaupflicht richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und wird vom Bauinspektorat festgelegt.
- 4 Das Bauinspektorat unterstützt die Zivilschutzorganisation bei den periodischen Schutzraumkontrollen in fachlicher Hinsicht.

#### **Art. 10**

Anlagen und Einrichtungen der Zivilschutzorganisation

Die Abteilung Gemeindebauten ist zuständig für die fach- und vorschriftsgemässe Erstellung der bewilligten Anlagen und Einrichtungen sowie für die Erneuerungen der bestehenden Zivilschutzbauten.

#### **IV. Kontrollwesen**

##### **Art. 11**

Verfahren

- 1 Das Verfahren im Kontrollwesen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
- 2 Die Einwohnerdienste melden der Zivilschutzstelle laufend die Mutationen.

**V. Rechtliches****Art. 9**

- Haftpflicht
- 1 Die Gemeinde haftet im Rahmen der Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes für alle Schäden, die Drittpersonen infolge dienstlicher Verrichtungen durch Schutzdienstleistende zugeführt werden.
  - 2 Die Gemeinde hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

**Art. 10**

- Beschwerde
- 1 Gegen Verfügungen des Zivilschutzchefs / der Zivilschutzchefin oder der Zivilschutzstelle kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.
  - 2 Verfügungen des Gemeinderates können unter Vorbehalt spezialrechtlicher Regelungen mit Beschwerde beim Regierungstatthalter/bei der Regierungstatthalterin angefochten werden.

**Erläuterungen:**

Das Verfahren gegen Verfügungen des Gemeinderats ist im kantonalen Recht festgelegt, die Gemeinde kann dazu nichts sagen. Abs. 2 des bisherigen Textes ist daher ersatzlos zu streichen.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 11**

- Aufhebung von Reglementen
- Das Zivilschutzreglement vom 21. Oktober 1977 wird aufgehoben.

**V. Haftung und Rechtspflege****Art. 12**

- Haftpflicht
- 1 Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach Art. 60 ff. des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)<sup>1</sup>.
  - 2 Die Gemeinde hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

**Art. 13**

- Rechtspflege
- Gegen Verfügungen der Kommandantin oder des Kommandanten der Zivilschutzorganisation kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 14**

- Aufhebung von Erlassen
- Die Sold- und Entschädigungsordnung für den Zivilschutz vom 14. März 1990 wird aufgehoben.

**Art. 12**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Köniz, 12. September 1994

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin:

Evelyne Lüthi-Colomb

Der Sekretär:

Matthias Burkhalter

**Art. 15**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Köniz, 28. Oktober 2009

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Luc Mentha

Die Gemeindeschreiberin

Beatrice Zbinden